Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 8 Stmk. TSG 2014 Bezeichnung

Stmk. TSG 2014 - Steiermärkisches Tanzschulgesetz 2014

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Die Verwendung der Bezeichnung „Tanzschule“ im geschäftlichen Verkehr ist Tanzschulinhaberinnen/Tanzschulinhabern vorbehalten.

In Kraft seit 24.06.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at